

Verfügung 39/2023 (Amtsblatt 7/2023 vom 12.04.2023)

Änderung des Nummernplans Verkehrslenkungsnummern (mit Begründung)

A. Der Nummernplan Verkehrslenkungsnummern gemäß der Verfügung 116/2018 (Amtsblatt 18/2018 vom 19.09.2018) wird geändert wie folgt

(neuer Text ist unterstrichen, ~~wegfallender Text~~ ist durchgestrichen; *redaktionelle Hinweise* sind in kursiv kenntlich gemacht):

„1. Rechtsgrundlage

Verkehrslenkungsnummern sind Nummern gemäß § 3 Nr. ~~13~~ 34 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom ~~22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190)~~, ~~das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)~~ 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), ~~das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert~~ worden ist.

Diese Verfügung legt gemäß § ~~66~~ 108 Abs. 1 Satz 2 TKG und § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch ~~Artikel 4 Absatz 105 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)~~ Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, fest, wie der Nummernbereich für Verkehrslenkungsnummern strukturiert und ausgestaltet ist.

2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs

[*die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert*]

b) (0)1982 [Kennung des Notrufanschlusses]: Verkehrslenkungsnummern zur Sicherstellung des Seiteneinwahlschutzes bei Notrufverbindungen

Verkehrslenkungsnummern zur Sicherstellung des Seiteneinwahlschutzes bei Notrufverbindungen sind wie folgt strukturiert:

| | | |
|---|--|---|
| Nationaler Präfix 0 oder Internationaler Präfix und Landeskenzahl (Country Code, CC) +49 | Verkehrslenkungsnummern zur Sicherstellung des Seiteneinwahlschutzes (<u>7</u> -11 Stellen) | |
| | Kennzahl 1982 | Kennung des Notrufanschlusses 3-7 dezimale Ziffern |

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

f) (0)1989 xy und ~~(0)19890 xy~~: Verkehrslenkungsnummern für Auskunftsdienste und Vermittlungsdienste

Die Rufnummern im Bereich 118 haben die Struktur 118 xy ~~oder 1180 xy~~. Bei der Ansteuerung von Auskunftsdiensten ~~oder Vermittlungsdiensten~~ über Netzgrenzen hinweg ist die Anbieterkennung "xy" der Ziffernfolge (0)1989 bzw. ~~(0)19890~~ anzuhängen, so dass an Netzschnittstellen die Rufnummern einheitlich die Struktur (0)1989 xy bzw. ~~(0)19890 xy~~ haben.

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

3. Nutzungszweck

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

f) (0)1989 xy und ~~(0)19890 xy~~: Verkehrslenkungsnummern für Auskunftsdienste und Vermittlungsdienste

Die Nummern der Struktur (0)1989 xy ~~und (0)19890 xy~~ dürfen ausschließlich für die Ansteuerung der jeweiligen Rufnummer der Struktur 118 xy bzw. ~~1180 xy~~ genutzt werden.

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

Antragsteller mit einer Auslandsadresse müssen einen Empfangsbevollmächtigten mit einer ladungsfähigen Inlandsadresse angeben.

Das Antragsverfahren für ZkGV für IFS ist in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (siehe Mitteilung Nr. 52/2023 ~~578/2008 vom 08.10.2008~~ AB, Amtsblatt 7/2023 vom 12.04.2023).

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

6. Sonstige Nutzungsbedingungen für Verkehrslenkungsnummern für ZkGV für IFS

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

6.3 Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen

Zuteilungsnehmer müssen die Bundesnetzagentur unaufgefordert und unverzüglich schriftlich informieren, wenn sich ihr Name oder ihre Anschrift geändert hat. Der Zuteilungsnehmer hat dabei eine jeweils aktuelle ladungsfähige Anschrift im Inland mitzuteilen. Bei Änderungen eines Eintrags im Handelsregister bzw. im entsprechenden Register eines anderen Staates sind der Bundesnetzagentur umgehend aktuelle Registerauszüge vorzulegen.

Zuteilungsnehmer mit Sitz im Ausland müssen die Bundesnetzagentur unaufgefordert und unverzüglich schriftlich informieren, wenn sich die Person oder die ladungsfähige Anschrift des von ihnen benannten Empfangsbevollmächtigten im Inland geändert hat.

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 217 ~~437~~ Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. ~~Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.~~

B. Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG), am 13.04.2023, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 13.04.2023 wirksam.

Begründung

Diese Verfügung beruht auf § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV.

Danach kann die Bundesnetzagentur den Nummernplan ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies der Erreichung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 TKG dient und unter Berücksichtigung der Belange im Sinne des § 108 Abs. 6 Satz 3 TKG erforderlich ist.

Die hier durchgeführten Änderungen werden in dem Nummerierungskonzept nicht berücksichtigt, so dass § 3 Abs. 1 Satz 2 TNV, wonach sich die Änderungen eines Nummernplans an dem Nummerierungskonzept orientieren sollen, nicht zur Geltung kommt.

Die Verfügung 116/2018 (Amtsblatt 18/2018 vom 19.09.2018) ist ein Nummernplan gemäß § 1 Abs. 1 TNV. § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV ist daher anwendbar. Die Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage werden auch erfüllt.

1. Änderung der Sach- und Rechtslage im Bereich der Vermittlungsdienstleistungen

In dem Nummernplan Verkehrslenkungsnummern gemäß der Verfügung 116/2018 wurde die Rufnummerngasse (0)19890xy für die Ansteuerung von Vermittlungsdiensten über Netzgrenzen hinweg zur Verfügung gestellt (s. Abschnitt 3. lit.f in Verbindung mit Abschnitt 2. lit. f der Vfg. 116/2018).

Mit Verfügung 65/2022 (Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022) wurde der Nummernplan Auskunftsrufrnummern gemäß der Verfügung 50/2020 (Amtsblatt 8/2020 vom 06.05.2022) dahingehend geändert, dass in dem betroffenen Nummernbereich das Erbringen von Vermittlungsdienstleistungen nicht mehr erlaubt ist; die Nummerngasse 118000 bis 118009 wurde demgemäß wieder der Reserve zugeführt. Dies beruht auf der ersatzlosen Streichung einer datenschutzrechtlichen Vorschrift, die Grundlage für die Vermittlungsdienstleistungen war.

Damit ist der Nutzungszweck der Rufnummerngasse (0)19890xy entfallen und der Nummernplan Verkehrslenkungsnummern muss daran angepasst werden.

Weiterhin sollen redaktionelle Korrekturen – vor allem zur Anpassung der zitierten TKG-Vorschriften an das aktuelle TKG und an die aktualisierte Mitteilung zum Antragsverfahren - sowie eine Konkretisierung bei den Vorgaben zur Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen bei den Zuteilungsnehmern vorgenommen werden.

2. Regulierungsziele und zu berücksichtigende Belange im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV

Die Änderung der Verfügung steht im Einklang mit den Regulierungszielen § 2 Abs. 2 TKG. Sie dient der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs, weil sie dafür sorgt, dass die aktuell geltenden Vorgaben gleichermaßen von allen Diensteanbietern eingehalten werden. Damit werden zugleich die in § 108 Abs. 6 Satz 3 TKG aufgeführten Belange der Marktbeteiligten sowie die Anforderungen an die Nummernnutzung berücksichtigt. Denn so werden für alle Zuteilungsnehmer die gleichen Bedingungen für die Nummernnutzung hergestellt.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um redaktionelle Korrekturen, insbesondere um die im Nummernplan zitierten Vorschriften an die aktuellen Gesetzesvorschriften anzupassen, dies gilt auch für den Hinweis auf die aktualisierte Mittelung zum Antragsverfahren. Zudem wurden bei den sonstigen Nutzungsbedingungen für Verkehrslenkungsnummern für ZkGV für IFS die Vorgaben für die Zuteilungsnehmer betr. die Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen konkretisiert, um zu gewährleisten, dass etwaige Änderungen bei diesen Angaben korrekt und zeitnah an die Bundesnetzagentur übermittelt werden.

Es ist nicht erkennbar, dass dies den Regulierungszielen und den Belangen bzw. Interessen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV widersprechen würde.

3. Öffentliche Anhörung

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 TNV muss vor Änderungen eines Nummernplans, die nicht bereits vollständig im Nummerierungskonzept beschrieben worden sind, eine öffentliche Anhörung durchgeführt werden.

Mit Amtsblatt-Mitteilung Nr. 257/2022 vom 21.12.2022 (Amtsblatt 24/2022) wurde eine öffentliche Anhörung zu der Änderung des Nummernplans Verkehrslenkungsnummern durchgeführt. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme wurde kein Gebrauch gemacht.

4. Verhältnismäßigkeit

Die Änderungen tragen der geänderten Rechtslage im Bereich der Auskunftsrufnummern Rechnung. Sie sind dafür geeignet, erforderlich und angemessen. Dies gilt auch für die redaktionellen Korrekturen und Konkretisierungen bei den Anforderungen an die Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen bei den Zuteilungsnehmern von Verkehrslenkungsnummern für ZkGV für IFS.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung, zu der keine Stellung genommen wurde, bestätigt diese Bewertung.

5. Öffentliche Bekanntgabe und Wirksamkeit

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt eine Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur zwei Wochen nach der Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt als bekannt gegeben, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist. § 210 Satz 4 TKG ordnet aber die entsprechende Geltung des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG an. Danach kann in einer Allgemeinverfügung ein von dieser Zwei-Wochen-Frist abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende bestimmt werden.

Auf dieser Rechtsgrundlage wird in dieser Allgemeinverfügung 13.04.2023 als Tag der öffentlichen Bekanntgabe und damit ihrer Wirksamkeit bestimmt, da am 12.04.2023 die Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 210 Satz 1 und 2 TKG bewirkt wird.

Mit der Bestimmung des Bekanntgabedatums im Tenor dieser Verfügung erfolgt zugleich ein Hinweis auf den Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Widerspruch und Klage haben gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.

113a 3826-5